

Union-Bank, Aktiengesellschaft, Flensburg

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der

am **Donnerstag, dem 25. Juni 2026, um 14:00 Uhr**

im Flensborghus, Norderstraße 76, 24939 Flensburg,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft ein.



UNION BANK

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 und des Berichts des Aufsichtsrats

Diese Unterlagen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.unionbank.de/aktionaersportal.

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 493.640,00 – nach den im Jahresabschluss mit EUR 331.360,00 ausgewiesenen Einstellungen in die Gewinnrücklagen – wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 5,00 je dividendenberechtigter Stückaktie EUR 493.640,00

3. Entlastung des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die **Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg**, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach Maßgabe der §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Turnusmäßig scheidet folgende von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrats aus:

a. Simon Faber, Apenrade, Museumsdirektor Fredericia und Oberbürgermeister a.D. der Stadt Flensburg.

b. Ralf Hansen, Flensburg, Familienunternehmer und Steuerberater

Der Aufsichtsrat schlägt die Wiederwahl der Herren Simon Faber und Ralf Hansen als Vertreter der Aktionäre vor.

Die Amtszeit endet jeweils mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Die Hauptversammlung ist nicht an die Vorschläge gebunden.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen (Genehmigtes Kapital 2026) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Änderung der Satzung (§§ 202, 203, 186 Abs. 4 AktG).

Die Hauptversammlung vom 29.06.2022 hatte den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Diese Ermächtigung wurde vom Vorstand im Geschäftsjahr 2024 teilweise in Höhe von EUR 534.650,00 durch Ausgabe von 10.693 neuen Aktien ausgenutzt.

Um der Gesellschaft weiterhin Finanzierungsmöglichkeiten durch Eigenkapitalmaßnahmen zu erhalten, soll der Vorstand erneut ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.665.350,00 durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Die vorgeschlagene Ermächtigung entspricht der Höhe des bislang nicht ausgenutzten Genehmigten Kapitals 2022 und dient insoweit dessen Verlängerung. Das bestehende Genehmigte Kapital 2022 soll daher, soweit es zum Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend beschlossenen neuen Ermächtigung noch nicht ausgenutzt ist, aufgehoben werden. Der Vorstand soll zudem ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Diese Ermächtigung dient technischen Gründen, um praktikable Bezugsverhältnisse herzustellen und technisch nicht zuteilbare Bruchteile von Bezugsrechten zu vermeiden. Auf den entsprechenden Bericht des Vorstands, der auf unserer Internetseite unter www.unionbank.de/aktionaersportal veröffentlicht ist, wird insoweit verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.06.2022 geschaffene und in § 4a der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital 2022 wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachstehenden neuen Genehmigten Kapitals 2026 aufgehoben und wie folgt ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 25.06.2031 um bis zu insgesamt EUR 1.665.350,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 1.665.350,00 Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung (einschließlich des Ausgabebetrags der neuen Aktien) bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2026 festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der

Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2026 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 anzupassen.

§ 4a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 25.06.2031 um bis zu insgesamt EUR 1.665.350,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 1.665.350,00 Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung (einschließlich des Ausgabebetrags der neuen Aktien) bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2026 festzulegen.“

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a. § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft führt die Firma Union Bank Aktiengesellschaft“

b. § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

(Gestrichen wird: „Wählbar sind nur Aktionäre, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“)

c. § 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben jährlich eine feste Vergütung von EUR 125.000,00 (in Worten: EURO Einhundertfünfundzwanzigtausend). Über die Verteilung der Gesamtbezüge entscheidet der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen sowie unter Beachtung der Vorgaben des § 25d Abs. 5 KWG. Der Aufsichtsrat ist im Rahmen seiner Ermessensausübung berechtigt, die Vergütung nach Satz 1 nur teilweise in Anspruch zu nehmen und zu verteilen. Sofern der Aufsichtsrat Teilbeträge der Vergütung nach Absatz 1 nicht verteilt, sind diese Teilbeträge nicht ins Folgejahr übertragbar.“

d. § 23 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse

(1) Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Auf die von ein und demselben Aktionär gehaltenen Aktien entfallen höchstens 15.000 Stimmen.

(2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen, mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen und, sofern das Aktiengesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung, insbesondere über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, über die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, über die Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens oder über eine Beherrschung bzw. Ergebnisabführung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.“

9. Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Folgende Paragraphen der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

a. § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist, in Fortsetzung der von der im Jahre 1875 gegründeten Spare- und Laanekassen for Flensburg og Omegn betriebenen Geschäfte, der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, jeweils einschließlich der zugehörigen Beratung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art und anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen.“

b. § 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und einer im Kapitalerhöhungsbeschluss selbst enthaltenen Anordnung werden im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals die Einzelheiten der Begebung vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt.“

c. § 6 der Satzung wird gestrichen.

d. § 7 der Satzung wird zu § 6.

e. § 8 der Satzung wird zu § 7.

f. § 9 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere bedarf der Vorstand für folgende Geschäfte der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates:

(1) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; dasselbe gilt für die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte;

(2) zur Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Niederlassungen, Agenturen, Lagern und Standorten sowie Gründung anderer Unternehmen;

(3) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

(4) zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren;

(5) zur Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen jeder Art sowie fremder Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte den üblichen Rahmen der banküblichen Tätigkeiten der Gesellschaft übersteigen;

(6) zur Gewährung von Krediten sowie von Sicherheiten und Garantien jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates; § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.“

§ 9 der Satzung wird zu § 8.

g. § 10 der Satzung wird zu § 9.

h. § 11 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter, und zwar jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt.“

i. § 11 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die Stelle des Ausgeschiedenen vorzunehmen.“

j. § 11 der Satzung wird zu § 10.

k. § 12 der Satzung wird zu § 11

l. § 13 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen.“

m. § 13 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, können Beschlüsse über nicht angekündigte Gegenstände nur gefasst werden, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und gleichwohl mit der Beschlussfassung einverstanden sind.“

n. § 13 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel in Flensburg statt. Sitzungen des Aufsichtsrats können als virtuelle Sitzungen in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Durchführung als Videokonferenz widerspricht. Mindestens eine Sitzung des Aufsichtsrats je Geschäftsjahr soll als Präsenzsitzung durchgeführt werden.“

o. § 13 Abs. 5 der Satzung wird neu hinzugefügt:

„Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates in dänischer Sprache durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.“

p. § 13 der Satzung wird zu § 12.

q. § 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu unterschreiben hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

(4) Die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.

(5) Außerhalb von Sitzungen kann der Aufsichtsrat Beschlüsse auch durch schriftliche, elektronisch unterzeichnete oder fernmündliche Stimmabgabe fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht; die Übermittlung eines Scans per E-Mail ist insoweit ausreichend.“

r. § 14 der Satzung wird zu § 13.

s. § 15 der Satzung wird zu § 14.

t. § 16 der Satzung wird zu § 15.

u. § 17 der Satzung wird zu § 16.

v. § 18 der Satzung wird zu § 17.

w. § 19 Abs. 1 Nummer 1 bis Nummer 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) die Entgegennahme des vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses bzw. die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses in den Fällen, in denen der Hauptversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt;

(2) die Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns;

(3) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

(4) die Wahl des Abschlussprüfers;

(5) eine notwendige Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates;

(6) die Beschlussfassung über etwaige sonstige, rechtzeitig angemeldete Verhandlungspunkte.“

x. § 19 der Satzung wird zu § 18.

y. § 20 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Außerdem sind auch die Aktionäre, deren Aktien zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Sie müssen dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einer an den Vorstand der Gesellschaft zu richtenden Eingabe beantragen. Wird dem Antrage durch den Vorstand nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Hauptversammlung oder zur Bekanntmachung des Gegenstandes ermächtigen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden.“

z. § 20 der Satzung wird zu § 19.

aa. § 21 der Satzung wird zu § 20.

bb. § 22 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Vorsitz und Ablauf der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann die Versammlungsleitung durch Beschluss der Hauptversammlung einer anderen geeigneten Person übertragen werden. Dessen ungeachtet kann der Versammlungsleiter die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte nach billigem Ermessen delegieren.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmungen.

(3) Der Versammlungsleiter bestimmt ferner die Reihenfolge der Redner. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelnen Tagesordnungspunkte und für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

(4) Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass die Hauptversammlung in dänischer Sprache durchgeführt wird.“

cc. § 22 der Satzung wird zu § 21.

dd. § 23 der Satzung wird zu § 22

ee. In § 24 wird die Überschrift des Paragraphen wie folgt neu gefasst:

„Jahresabschluss“

ff. § 24 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand hat innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.“

gg. § 24 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.“

hh. § 24 der Satzung wird zu § 23.

ii. § 25 der Satzung wird zu § 24.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts sind gemäß § 21 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft bis spätestens am dritten Tag (Montag, 22. Juni 2026, 24:00 Uhr MESZ) vor der einberufenen Hauptversammlung zugeht.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und kann per Post, Telefax, E-Mail oder über das Aktionärsportal der Gesellschaft über folgende Kontaktmöglichkeiten erfolgen:

Union-Bank AG
c/o HV AG
Jakob-Oswald-Straße 4
92289 Ursensollen
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 (0) 9628 42707 51
E-Mail: eintrittskarte@anmeldung-hv.de
Aktionärsportal: www.unionbank.de/aktionaersportal

Aktionäre, die das Aktionärsportal nutzen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und den zugehörigen Zugangscodes, beides befindet sich rechts oben auf dem HV-Formular, welches Ihnen zusammen mit diesem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post zugeht.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten/Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann – aber nicht muss –, befindet sich bei den mit der Einladung übersandten Unterlagen.

Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs erforderlich. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter steht nur für die Stimmrechtsausübung zur Verfügung und übt das Stimmrecht im Falle seiner Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs ist der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Liegt zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutige Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter in diesen Fällen der Stimme enthalten. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen) und ihr Widerruf bedürfen der Schriftform. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den persönlichen Einladungsunterlagen enthalten, die den Aktionären übersandt werden.

Zudem können die Aktionäre zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter auch das Aktionärsportal der Gesellschaft nutzen. Über das Aktionärsportal können Sie auch eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen. Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind über die oben genannte Kontaktadresse bzw. über das Aktionärsportal aus organisatorischen Gründen nur bis zum Montag, 22.06.2026, 24:00 Uhr MESZ (Eingang) möglich.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt als Widerruf zuvor erteilter Vollmachten und Weisungen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge sind frist- und formgerecht an folgende Adresse zu richten:

Union-Bank AG, Große Str. 2, 24937 Flensburg, Deutschland

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter www.unionbank.de/aktionaersportal veröffentlichen.

Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach der DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse info@unionbank.de

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden: Union-Bank AG, Große Str. 2, 24937 Flensburg. Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Flensburg, im Mai 2026

Union - Bank, Aktiengesellschaft, Große Straße 2, 24937 Flensburg

DER VORSTAND